

Sportclub Riesa e. V.

Satzung

**Die Änderung der Satzung des Vereins wurde am 23.
September 2022 in Riesa von der Vertreterversammlung
des Sportclub Riesa e. V. beschlossen**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit	3
§ Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beitragswesen	5
§ 7 Vereinsorgane – allgemeine Arbeitsgrundlagen	7
§ 8 Vergütungen im Verein, Auslagenersatz	8
§ 9 Vertreterversammlung	9
§ 10 Präsidium	10
§ 11 Vorstand	11
§ 12 Vereinsordnungen	12
§ 13 Untergliederung, Abteilungen	13
§ 14 Vereinsjugend	15
§ 15 Kassenprüfung, Kontrollausschuss	15
§ 16 Datenschutz	15
§ 17 Haftungsbeschränkung	16
§ 18 Schlussbestimmungen	16

Vorbemerkung

Alle Regelungen dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechterspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Riesa e. V., auch die Kurzform SC Riesa e. V. ist möglich.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Riesa.
- (3) Im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden ist er unter der Nr. VR 12091 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung breitester Bevölkerungsschichten sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Besonderes Augenmerk wird dem Breitensport von Kindern, Jugendlichen und Senioren einschließlich sozial schwacher- und Randgruppen gewidmet. Gleichmaßen Beachtung finden der Behindertensport sowie sportliche Angebote zur Rehabilitation und Vorsorge der Gesundheit. Auf der Basis des Breitensports werden der Wettkampf- und Leistungssport gefördert.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung in den verschiedensten Sportarten verwirklicht. Dazu dienen die Durchführung und Organisation von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen, Lehrgängen sowie auch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (3) In freier Trägerschaft trägt der Verein zur Erfüllung des Vereinszweckes mit der Betreibung von einer bzw. mehrerer Sportkindertagesstätten und eines Seniorenklubs bei.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils aus Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

- (3) Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Antidopingbestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen uneingeschränkt an und handeln danach. Der Fair-Play-Gedanke hat oberste Priorität.
- (7) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (8) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Jede natürliche Person, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein stellt, kann Vereinsmitglied werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Die Aufnahme ist vom Vorstand zu bestätigen.
- (2) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein und zumindest einer seiner Abteilungen.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportverbände in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, in Abstimmung mit der Abteilungsleitung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (7) Bei der Mitgliedschaft im Verein handelt es sich in der Regel um eine aktive Mitgliedschaft. Die Aufnahme als oder die Änderung in sympathisierendes Mitglied ist möglich, wenn die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr aktiv im Sinn des Vereinszwecks nach § 2 (2) ausgeübt werden soll bzw. kann.
- (8) In den Aufnahmeanträgen können Kurzzeitmitgliedschaften von mindestens einem und maximal 6 Monaten vereinbart werden, wenn nur ein vorübergehender Wohnsitz bzw. eine befristete berufliche Tätigkeit am Ort des Vereins vorliegt oder befristete Leistungsangebote des Vereins, die auf die Befähigung dieser Mitglieder zur langfristigen sportlichen Betätigung gerichtet sind, wahrgenommen werden. Diese Mitglieder können mit Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft ohne erneute Aufnahmegebühr den Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 (1) dieser Satzung stellen.
- (9) Kurzzeitmitglieder haben die gleichen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie aktive unbefristete Mitglieder.

- (10) Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt in der Regel im Präsidium. Die Kriterien und die Verfahrensweise zur Ernennung sowie die Rechte von Ehrenmitgliedern werden in der Ehrenordnung festgelegt.
- (11) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich mit der Angabe der Gründe über die Abteilungsleitung beim Vorstand beantragen. Eine Zustimmung durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied die aktive Mitgliedschaft durch längere Abwesenheit vom Heimatort (z. B. berufliche Gründe, Studium, Wehrdienst) oder wegen besonderer persönlicher Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege eines Familienmitgliedes) mindestens 3 Monate nicht ausüben kann. Während des Ruhens der Mitgliedschaft bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds nach dieser Satzung erhalten.
- (12) Kinder bis zu 6 Jahren und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (13) Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (14) Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Erklärung an den Abteilungsleiter bzw. per Post mit einfachem Brief oder mit Mail an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand nach Beratung mit der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Zuarbeit der betreffenden Abteilung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Beitragswesen

Beitragspflicht, Beitrags- und Gebührenordnung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren an den Verein zu leisten:
 - a. eine Aufnahmegebühr
 - b. einen Grundvereinsbeitrag (Geschäftsstellenbeitrag)
 - c. Abteilungsbeiträge und -gebühren

- (2) Der Grundvereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium beschlossen. Er kann jährlich angepasst werden und abteilungsspezifische Anteile enthalten.
- (3) Die Höhe und Ausgestaltung des Abteilungsbeitrages und der –gebühren legen die Abteilungen in Eigenverantwortung fest.
- (4) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitrags- und Gebührenordnung, die den Rahmen zur Ausgestaltung, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren der Beiträge und Gebühren festlegt bzw. präzisiert.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Teilnahme am Lastschriftverfahren

- (7) Die Aufnahme in den Verein ist in der Regel davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (8) Der Jahresbeitrag ist in der Regel in zwei gleichen Raten im Februar und August des Jahres fällig. Die genauen Einzugstermine sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.
- (9) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Einzugstermin ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (10) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift bzw. des Namens sofort schriftlich mitzuteilen.
- (11) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (12) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (13) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Einzugstermins nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Soweit sich das Mitglied im Zahlungsverzug befindet, ist das Mitglied nicht berechtigt, am Training teilzunehmen. Der Trainingsausschluss endet mit dem Zahlungseingang des Beitrages. Für nicht gezahlte Beiträge wird ein Mahnverfahren betrieben. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das Mitglied.

Besonderheiten

- (14) Die Abteilungsleitungen werden ermächtigt, nach Kenntnisnahme durch den Geschäftsstellenleiter einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin für maximal ein Jahr die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen und bei Fortbestand der Gründe den Antrag jährlich wiederholen.
- (15) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (16) Zur Deckung eines unvorhersehbaren größeren Finanzbedarfs, der mit dem planmäßigen Mitgliedsbeitrag nicht aufgebracht werden kann (z. B. Finanzierung eines Projektes, nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins), kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage für das Mitglied darf 50 % seines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Höhe der Umlage kann nach Mitgliedergruppen sachlich begründet differenziert werden.
- (17) Für Kurzzeitmitglieder können die Abteilungen in angemessenem Rahmen zum Leistungsangebot Sonderbeiträge festlegen.

§ 7 Vereinsorgane – allgemeine Arbeitsgrundlagen

- (1) Vereinsorgane sind die Vertreterversammlung, das Präsidium und der Vorstand nach § 26 BGB.

Grundsätze, Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (2) Jedes Amt in einem Organ des Vereins bzw. den Leitungsgremien der Abteilungen beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Amtsfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (5) Abwesende können nur dann in eine Amtsfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem zuständigen Organ erklärt haben.
- (6) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 3 Jahre. Eine begründete Abweichung von einem Jahr kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode beschließen.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung bzw. des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten nachrückende Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht in der Vertreterversammlung. Sie sind gesondert einzuladen.
- (9) Wenn ein Präsidiumsmitglied zugleich delegiertes Mitglied einer Abteilung in der Vertreterversammlung ist, kann es in der Vertreterversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

Ausschüsse, Kommissionen

- (10) Für entsprechende Bereiche können Ausschüsse (z. B. Jugendausschuss, Kontrollausschuss) und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen (z. B. Ehrenkommission) gebildet werden. Über die Berufung der Vorsitzenden und Leiter entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium, wenn in der Satzung bzw. in den Vereinsordnungen nichts anderes bestimmt wird.

Stimmrecht, Wählbarkeit, Mehrheiten

- (11) Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins steht allen aktiven Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Regel zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich das Alter der Stimmberechtigten auf 14 Jahre setzen, wenn die Wahlberechtigten der Abteilung ab 16 Jahre weniger als 50 % der Mitglieder der Abteilung ausmachen.
- (12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (13) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (14) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen aktiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

Beschlussfassung

- (15) Die Organe und Leitungsgremien fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in der Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Festlegungen getroffen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (16) Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

- (17) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung einschließlich des Satzungszweckes fasst die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (18) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) fasst die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (19) Die Organe und Leitungsgremien des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Festlegung trifft.

Wahlen der Organe und Leitungsgremien

- (20) Die Vorstandsmitglieder Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister werden einzeln gewählt.
- (21) Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, dann ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
- (22) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (23) Die Wahlen sind bei mehreren Kandidaten für ein Amt grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen.
- (24) Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offener Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (25) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Protokollierung der Beschlüsse, Informationen

- (26) Die Beschlüsse der Organe und Leitungsgremien sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (27) Protokolle werden als Beschluss- und Festlegungsprotokoll geführt.
- (28) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z. B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Vertreterversammlung werden auf der Internetseite des Vereins unter www.sc-riesa.de veröffentlicht.
- (29) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Internetseite des Vereins zur Verfügung.
- (30) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig auf der Internetseite des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 8 Vergütungen im Verein, Auslagenersatz

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein außerhalb der Amtsfunktion, z.B. Übungsleitertätigkeit, können gesondert vergütet werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) und (3) trifft das jeweilige zuständige Organ für seinen Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte sowie Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung. Für die Ebene der Abteilungen ist eine durch den Vorstand bestätigte Haushalts- und Finanzordnung der Abteilung erforderlich, sonst ist der Vorstand zuständig.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein an Dritte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Ämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann vom zuständigen Vereinsorgan gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Einzelheiten regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins.

§ 9 Vertreterversammlung

Ordentliche Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Vertreterversammlung findet in der Regel aller drei Jahre statt. Abweichungen sind nur analog mit § 7 (6) dieser Satzung möglich.
- (3) Der Termin der ordentlichen Vertreterversammlung wird möglichst langfristig, aber mindestens 3 Monate vorher über die Abteilungsleiter an die Mitglieder bekannt gegeben. Auch auf der Internetseite des Vereins kann sich jeder langfristig informieren.
- (4) Die Vertreterversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes §26 BGB in Präsenz oder von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Vertreter müssen sich legitimieren und im Fall einer virtuellen Versammlung eine vom SC Riesa mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende, Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Delegiertenrechte auszuüben.
- (5) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, auch per E-Mail ist möglich, mit einer Frist von 3 Wochen. Der Einladung liegen die Tagesordnung und Beschlussunterlagen bei.
- (6) Die Vertreter können Anträge an die Vertreterversammlung richten. Diese müssen bis spätestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einberufung der Vertreterversammlung bekannt gegeben.
- (7) Die Vertreterversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsstellenleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- (8) Die Vertreterversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von nicht geladenen Gästen und von Medienvertretern beschließt die Vertreterversammlung.
- (9) Die Vertreterversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Geschäftsstellenleiters
 - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Vom Präsidium für die Vertreterversammlung beschlossene Tagesordnungspunkte
 - Anträge nach §9 (5), über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Vertreterversammlung vorher abstimmt.

Außerordentliche Vertreterversammlung

- (10) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vertreter beim Präsidium beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von einem Monat eine Entscheidung fällen und den Vorstand zur Einberufung der Vertreterversammlung ermächtigen.
- (11) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (12) Die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung erfolgt wie bei der ordentlichen Vertreterversammlung.
- (13) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Vertreterversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (14) Wenn die außerordentliche Vertreterversammlung weder in Präsenz noch virtuell stattfinden kann, kann das Präsidium beschließen, eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn alle Vertreter beteiligt wurden, bis zu dem vom SC Riesa gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Vertreter ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Vertreterschlüssel

- (15) Jede Abteilung wählt auf ihrer Wahlversammlung in Vorbereitung der Vereinswahlen entsprechend dem vom Präsidium beschlossenen Vertreterschlüssel ihre Vertreter für die Vertreterwahlversammlung.
- (16) Als Richtwert für die Anzahl der Vertreter einer Abteilung gilt: Pro 20 angefangene aktive Mitglieder mit Stichtag 01.01. des Wahljahres erhalten die Abteilungen ein Stimmrecht. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder nach § 10 (3), (4) ist darauf anzurechnen.
- (17) Die Namen der neuen Abteilungsleitung und der gewählten Vertreter im Hauptverein sind spätestens 4 Wochen vor der Vertreterwahlversammlung über die Geschäftsstelle des Vereins dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Der Abteilungswahltermin ist entsprechend zu planen und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Präsidium

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums liegen in der Mitwirkung bei der Führung des Vereins durch den Vorstand. Der Vorstand und der Geschäftsführer geben in den turnusmäßigen Beratungen Berichte ihrer Tätigkeit, erläutern gefasste Beschlüsse, stellen die anstehenden Schwerpunktaufgaben des Vereins zur Beratung und Beschlussfassung. Vorrangig sind die folgenden Schwerpunktaufgaben:
 - Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und des dazu gehörigen Berichtes des Vorstandes, wenn keine Vertreterversammlung stattfindet.
 - Entgegennahme und Beschlussfassung der jährlichen Berichte der Kassenprüfer wenn keine Vertreterversammlung stattfindet
 - Erstellung und Bestätigen des jährlichen Haushalts- und Finanzplanes
 - Beschlussfassungen zur Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung
 - Vorbereitung von Satzungsänderungen, Bestätigung und Änderung von Vereinsordnungen
 - Bestätigung und Auflösung von Abteilungen
 - Beratung und Beschlussfassung von größeren außerplanmäßigen Ausgaben/Kosten zum Haushalts- und Finanzplan
 - Beratung und Beschlussfassungen zu Umlagen und Investitionen
 - Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes bezüglich
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden ...
 - Aufnahme von Krediten (ab 10.000 Euro)
 - Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen (ab 5.000 Euro)
 - Gründung bzw. Aufgabe von Gesellschaften

- Beratung und Zustimmung von abteilungsübergreifenden und überregionalen Projekten des Vereins
 - Wahrung des Solidarprinzips im Verein.
- (2) Zum Präsidium gehören in der Eigenschaft ihrer Amtsfunktion die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsstellenleiter, die Abteilungsleiter, der Jugendwart, die Kassenprüfer sowie die weiteren Vertreter gemäß der folgenden Absätze 3 - 5. Stimmberechtigt im Präsidium sind nur Mitglieder, die kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zum Verein und/oder von ihm beherrschten bzw. verbundenen Unternehmen haben.
 - (3) Abteilungen, die in ihrer Verantwortung durch den Vorstand bestätigte Struktureinheiten nach § 13 (2) haben, können für diese Struktureinheiten ein weiteres Mitglied in das Präsidium delegieren.
 - (4) Zahlenmäßig große Abteilungen bzw. Sektionen können für jeweils 100 aktive Erstmitglieder (Stichtag 1.1. des Wahljahres) ebenfalls ein zusätzliches Präsidiumsmitglied vorschlagen und vom Präsidium bestätigen lassen.
 - (5) In einer Wahlperiode hat das Präsidium das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes drei weitere Vereinsmitglieder in das Präsidium mit Stimmrecht zu kooptieren, wenn ein begründetes Vereinsinteresse vorliegt.
 - (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Gremium aus, entscheidet der Vorstand über eine Neubesetzung bis zur nächsten Vertreterwahlversammlung. Der Vorstand hat das Recht, nach Zustimmung durch das Präsidium einzelne Präsidiumsmitglieder von ihrer Arbeit zu entbinden, wenn sie in ihrer Funktion inaktiv sind bzw. gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
 - (7) Der Vorstand ermittelt in Vorbereitung auf Vereinswahlen zu Beginn des Wahljahres entsprechend der Mitgliederzahlen im Verein und in den Abteilungen den Vertreterschlüssel zur Vertreterversammlung. Die Zustimmung des Präsidiums ist einzuholen.
 - (8) Das Präsidium tagt in der Regel 2 bis 3 Mal im Jahr. Präsidiumssitzungen können in einem virtuellen Raum durchgeführt werden. Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Verfahren entsprechend § 9 Abs. 14 durchgeführt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ein Vizepräsident, der Schatzmeister sowie 1 bis 3 weitere Mitglieder. Die genaue Zahl der weiteren Mitglieder wird für eine Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung beschlossen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium für den Rest der Amtszeit kommissarische Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (4) Der Präsident allein oder der Vizepräsident bzw. der Schatzmeister mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehr nach § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Leiters der Vorstandssitzung bei Verhinderung des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können in einem virtuellen Raum durchgeführt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren per Mail fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder am Verfahren mitwirkt. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Absicherung seiner Arbeit weitere Mitglieder des Vereins, in der Regel aus dem Präsidium, mit beratender Funktion hinzuziehen.

- (7) Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ für die laufenden Geschäfte und alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.
Besonders sichert er nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnungen
- die Umsetzung des Vereinszwecks zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen,
 - die interne Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit,
 - durch entsprechende Maßnahmen ein Controllingssystem, um den Verein gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen und diesen gegenzusteuern,
 - die verantwortungsvolle Führung und Kontrolle der Geschäftsstelle,
 - die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion im Verein in eigener Verantwortung,
 - eine ordnungsgemäße Buchführung und Haushaltplanung unter Einhaltung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand unter Beachtung der Finanz- und Haushaltslage des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter und weitere Angestellte einstellen.
Der Geschäftsstellenleiter leitet die Geschäftsstelle. Einzelheiten seiner Tätigkeit werden im Anstellungsvertrag und der Stellenbeschreibung geregelt.
- (9) Der Geschäftsstellenleiter ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in hauptamtlichen Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
- (10) Der Geschäftsstellenleiter untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen nach Bestätigung im Präsidium zu erlassen, die für die Mitglieder bzw. den angesprochenen Personenkreis verbindlich sind. Mit diesen Vereinsordnungen sind wesentliche Satzungsinhalte auszugestalten bzw. zu erläutern und Transparenz für die Mitglieder über Abläufe im Verein zu erreichen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können mit folgendem Geltungsbereich und Verfahren erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden:
- **Jugendordnung**
für die Jugendlichen des Vereins auf Vorschlag des Jugendausschusses
 - **Finanz- und Haushaltsordnung**
für alle funktionalen Organe des Vereins
 - **Beitrags- und Gebührenordnung**
für alle Vereinsmitglieder und funktionalen Organe
 - **Ehrenordnung**
für alle Mitglieder
 - **Abteilungsrahmenordnung**
für die Realisierung der Eigenverantwortung der Abteilungen
 - **Ordnungen**
zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen
- (4) Die Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich eigene Ordnungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Vereinsordnungen erlassen.
- (5) Der Vorstand hat über den Zeitraum des Erlasses, der Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen nach Abstimmung im Präsidium zu entscheiden. Die ordentliche Vertreterversammlung kann die Erarbeitung, Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand verlangen.

§ 13 Untergliederung, Abteilungen

Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen im Rahmen ihrer Fachverbände.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Abteilungen, die in mehreren Fachverbänden bzw. mit mehreren Sportarten in einem Fachverband des Landessportbundes oder Spitzenverbandes des DOSB vertreten sind oder andere spezielle Struktureinheiten integriert haben, können eine weitere Untergliederung in Sektionen bzw. Fachbereiche vornehmen und diese vom Vorstand bestätigen lassen.
- (5) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (6) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (7) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes und Präsidiums, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (8) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (9) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
- (10) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden.
- (11) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen nach Vorlage eines Konzeptes incl. Finanzplan vom Vorstand bestätigt werden.
- (12) Soweit Abteilungen oder deren Gremien gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (13) Über alle Sitzungen der Abteilungsgremien ist ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll zu führen, das der Geschäftsstelle unaufgefordert binnen drei Wochen möglichst als Mail zuzusenden ist.

Organisation der Abteilungen/Vertreter

- (14) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (15) Auf den in einer Wahlperiode stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung in Vorbereitung der Vereinswahlen einzuberufen sind, werden die Vertreter nach dem Schlüssel für die Vertreterversammlung und für die zusätzlichen Plätze im Präsidium nach § 10 (3),(4) gewählt.
- (16) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer der Amtsperiode des Hauptvereins von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die unter Beachtung von § 13 (2) sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden laufenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- (17) Die Abteilungsleiter sind vom Präsidium des Vereins zu bestätigen.

Kassen- und Finanzwesen

- (18) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die sie selbst aufbringen bzw. die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden.
- (19) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel unter Beachtung der festgelegten Grenzen in dieser Satzung. In Umsetzung der Haushalts- und Finanzordnung des Vereins wird den Abteilungsleitungen empfohlen, eigene Festlegungen im Umgang mit den finanziellen Mitteln und zu den Verantwortlichkeiten in der Abteilung in einer

Haushalts- und Finanzordnung der Abteilung zu beschließen. Diese Festlegungen sind vom Vorstand zu bestätigen.

- (20) Jede Abteilung hat auf einen ausgeglichenen Haushalt zu achten und bei Problemen den Vorstand zu informieren.
- (21) Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
- Rechtsgeschäfte, die einen bestimmten Geschäfts- bzw. Gegenstandswert, der in der Haushalts- und Finanzordnung des Vereins festgelegt ist, überschreiten.
 - Dauerschuldverhältnisse (z. B. Miet-, Leasing- und Überlassungsverträge)
 - Sponsoringverträge
 - Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werksleistung zum Gegenstand haben.
 - Rechtsverbindliche Verträge mit den Fachverbänden.
- (22) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (23) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten (Kostenstellen) eingerichtet, die vom Verein geführt werden.
- (24) Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (25) Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfonds zur Verfügung, über dessen Mittel der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ per Beschluss entscheidet und das Präsidium mehrheitlich bestätigen muss.
- (26) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

Sicherung des Abteilungsbetriebes

- (27) Der Vorstand des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
- die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung in grober Weise gegen diese Satzung verstößt;
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen. Das Präsidium ist zeitnah zu informieren.
- (28) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Präsidiums des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (29) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter einer bzw. mehreren der folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden, und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sie ist vom Präsidium zu bestätigen.
- (4) Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Präsidiums.

§ 15 Kassenprüfung, Kontrollausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Wahlperiode.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsbericht ist dem Präsidium vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zeitnah zu unterrichten.
- (5) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt der Vorstand in der Haushalts- und Finanzordnung.
- (6) Darüber hinaus sind Präsidium oder Vertreterversammlung berechtigt, einen Kontrollausschuss aus mindestens 3 Mitgliedern einzusetzen bzw. vom Vorstand zu fordern, wenn offensichtliche schwere Verstöße gegen die Satzung, die Vereinsordnungen und/oder Beschlüsse der Organe auftreten bzw. die Wirtschaftlichkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist.
Der Kontrollausschuss erhält uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Finanzunterlagen und Protokollen des Vereins. Die Ausschussmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder oder hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sein. Eine zwingende Vereinsmitgliedschaft ist für die Ausschussmitglieder nicht erforderlich. Entscheidend sind Kompetenz und Neutralität.
Bei Einsatz eines Kontrollausschusses ist dieser für die Beantragung der Entlastung des Vorstandes durch das Präsidium oder die Vertreterversammlung im Ergebnis eines Kontrollberichtes zuständig.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der SC Riesa eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- (5) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 17 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Riesa mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Änderung der Satzung wurde durch die Vertreterversammlung am 23.09.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Annekathrin Aurich
Präsident SC Riesa e.V.